

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

#### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/10113

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003)

#### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten

Stahl Christine, Kellner, Paulig u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/11016

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003)  
(Drs. 14/10113)

#### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG werden die Worte „die Grundbeträge“ durch die Worte „die Steuerkraftmesszahlen“ ersetzt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG stellt der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Jahren 2003 und 2004 63 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 11 werden zu den Absätzen 3 bis 12.

c) In Absatz 5 werden die Zahl „21,91“ durch die Zahl „22,35“ und die Zahl „21,45“ durch die Zahl „22,82“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Worte „10 Millionen“ durch die Zahl „12.000.000“ ersetzt.

e) In Absatz 8 wird die Zahl „20.000.000“ durch die Zahl „24.000.000“ ersetzt.

f) In Absatz 11 wird die Zahl „50.700.000“ durch die Zahl „61.000.000“ ersetzt.

g) Es werden folgende Absätze 13, 14 und 15 eingefügt:

„(13) In den Jahren 2003 und 2004 gilt Art. 1 FAG mit folgender Maßgabe:

<sup>1</sup>Die Landesanteile des Jahres 2003 an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind um 405.000.000 € vermindert anzusetzen. <sup>2</sup>Dieser Betrag entfällt mit 303.750.000 € auf den Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003 und mit 101.250.000 € auf den Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004.

(14) Im Jahr 2003 gilt Art. 1 a FAG mit folgenden Maßgaben:

1. Die Steuereinnahmen der Kommunen sind um 148.000.000 € die Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen um 643.000.000 € vermindert anzusetzen.

2. Die einigungsbedingten Lasten des Staates sind um den Anteil zu vermindern, der auf die Mehreinnahmen aufgrund der steuerlichen Maßnahmen nach dem Flutopfersolidaritätsgesetz entfällt.

(15) Im Jahr 2005 gilt Art. 4 FAG mit folgender Maßgabe:

Für die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 FAG sind die Einkommensteuereinnahmen der Gemeinden für das Jahr 2003 ohne die wegen des Flutopfersolidaritätsgesetzes entnommenen 148.000.000 € zugrunde zu legen.“

h) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 16.

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag in seiner 184. Sitzung am 03. Dezember 2002 beraten. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags wurde mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag in seiner 104. Sitzung am 04. Dezember 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags wurde mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: 3 Zustimmung, 1 Ablehnung,

2 Enthaltung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag in seiner 79. Sitzung am 05. Dezember 2002 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags wurde mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Ach**

Vorsitzender